

# Amtliche Bekanntmachungnach § 8a in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 8 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsvorhaben – 9. BImSchV)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 9. Mai 2022 – Aktenzeichen G20/2016/090 und G20/2016/091.

Stadt Fehmarn

Herr Falk Voß-Hagen, Am Dorfteich 8, 23769 Kopendorf/Fehmarn hat mit Datum vom 29. März 2022, eingegangen am 1. April 2022, beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte für beide Vorhaben jeweils einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des Wasserspeichers (in Form eines durch Oberflächen- und Regenwasser gespeisten und mit Folie abgedeckten Folienerdbeckens nebst entsprechender Wasseraufbereitung anstelle der öffentlichen Wasserversorgung) gestellt.

Folgende Bautätigkeiten sollen verrichtet werden:

* Der Oberboden wird abgetragen und seitlich zwischengelagert.
* Der sich darunter befindliche Lehmboden wird an der Stelle des entstehenden Erdbeckens entnommen und seitlich um das Becken herum in Form eines Walles wieder eingebaut.
* Der seitlich zwischengelagerte Oberboden wird auf der Außenseite des Walles wieder eingebaut.
* Alle Erdarbeiten erfolgen in Form des Massenausgleichs.
* Die Innenseite des Beckens wird mit einer Dichtbahn und einer Schwimmfolie versehen.
* Auf der Südseite wird eine Entnahmevorrichtung (Kiesfilter) zur Befüllung des Speicherbeckens mit einem Pumpenschacht errichtet.
* Auf der Nordseite wird der Zwischenspeicher für das aufbereitete Wasser errichtet.
* Des Weiteren wird auf der Nordseite die Wasseraufbereitungseinheit errichtet.
* Von der Wasseraufbereitungseinheit wird die Druckleitung zu dem Standort in Kopendorf verlegt.

Die Bauarbeiten werden an dem Standort Stadt Fehmarn, Gemarkung Kopendorf, Flur 6, Flurstück 180 durchgeführt.

Für die Vorhaben erfolgte die erste Bekanntmachung am 12. Oktober 2020 im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und am 13. Oktober 2020 in den örtlichen Tageszeitungen (Fehmarnsches Tageblatt und Lübecker Nachrichten mit dem Regionalteil Ostholstein Nord) sowie im Internet und im UVP-Portal. Aufgrund teilweise geänderter Antragsunterlagen erfolgte eine zweite Bekanntmachung am 15. März 2021 im Amtsblatt sowie am 16. März 2021 in den oben angegebenen örtlichen Tageszeitungen sowie im Internet und im UVP-Portal.

Über die Zulässigkeit der Vorhaben wird gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV in zwei förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 16, 10 BImSchG entschieden.

Zuständig für die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist das oben angegebene Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Gemäß § 8a BImSchG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BImSchG sowie § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), werden die beantragten Zulassungen des vorzeitigen Beginns hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.